

Interessengemeinschaft Umsetzung NFA

Ein Projekt von DOK,
CURAVIVA, INSOS, Integras

Kanton Zürich
c/o Behindertenkonferenz
Kanton Zürich
Kernstrasse 57
8004 Zürich
T 043 243 40 00
E info@bkz.ch

29. September 2006

Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen IEG Vernehmlassungsantwort

Grundsätzliches:

- Wir finden es unverständlich, dass im Erarbeitungsprozess dieser Vorlage weder ein Einbezug der Behindertenverbände noch der kantonalen Fachkommission für Invalideneinrichtungen stattgefunden hat. Es wurde damit auf die Nutzung wertvoller Ressourcen verzichtet.
- Das Gesetz enthält keinerlei Mitsprache oder Mitarbeit von Verbänden des Behindertenbereichs und der Betroffenen. Wir machen entsprechende Vorschläge zur Festschreibung der Mitwirkung und zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens.
- Das Gesetz ist sehr knapp gehalten und beschränkt sich auf vom IFEG Vorgeschriebenes. Es ist zu stark aus der Sicht des Kantons, respektive aus der Sicht des Einsatzes der finanziellen Mittel gestaltet. Unserer Meinung nach sollte das Interesse der Menschen mit Behinderung auf ihnen entsprechende Angebote im Zentrum stehen.
- Die Sprachregelung lässt Fortschritte vermissen. So wird durchgehend von invaliden Menschen gesprochen und Menschen mit Behinderung werden als Objekte beschrieben. Wie es anders möglich wäre, zeigt die Revision des Gesundheitsgesetzes 2002. Da wurde z.B. im § 42 neu der Begriff „Heime für Behinderte“ (an Stelle von Invalide) eingeführt. Auch in diversen anderen kantonalen Gesetzen wird inzwischen der Terminus „Behinderte“ statt „Invalide“ benutzt. Zeit gemäss wäre es, von „Menschen mit Behinderung“ zu sprechen.
- Das Gesetz setzt auf eine starke Regulierung und behindert damit die operative Tätigkeit der Institutionen und nötige zukünftige Entwicklungen.
- Schnittstellen bleiben ungelöst: z.B. zwischen Institutionen nach Art. 73 und 74, beim Uebergang Jugendlicher mit Behinderung ins Erwachsenenalter oder bei der Abgrenzung bei Menschen mit Mehrfach-Problematik.
- Da die Verordnung noch nicht vorliegt, bleiben viele offene Fragen. Bei der Erarbeitung der Verordnung sollten die IG, resp. die Behindertenverbände unbedingt einbezogen werden, um deren Kenntnisse des Behindertenbereichs, der Institutionen und Organisationen und der Situation und Bedürfnisse von Menschen mit verschiedenen Behinderungen einzubeziehen.
- Von uns gemachte Vorschläge zum IEG, welche auf Gesetzesstufe nicht berücksichtigt werden können, bitten wir zuhanden der noch auszuarbeitenden Verordnung vorzumerken.

Anmerkungen zu einzelnen § des Gesetzes:

A. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	§ 1.1	Wir würden empfehlen, auch hier die bei § 17 verwendete Formulierung zu verwenden. Sonst: Beim Ziel <u>bedürfnisgerechtes</u> Angebot und die <u>berufliche</u> Integration ergänzen.
	§ 1.2	erst Qualität, dann Wirksamkeit etc. aufführen
	<u>§ 1.3 neu</u>	Einfügen: „Die zuständige Direktion schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Einrichtungen ab“ .
Geltungsbereich	§ 3.1	Neue Formulierung: „...(Wohnheime, andere bedürfnisgerechte Wohnformen)...“
B. Betriebsbewilligung, Anerkennung und Aufsicht		
		Wir regen statt des 3-stufigen Verfahrens Betriebsbewilligung – Anerkennung – Leistungsvereinbarung eine Straffung des Verfahrens in zwei Schritten an, indem Anerkennung und Leistungsvereinbarung zusammengenommen werden.
Betriebsbewilligung	§ 7.4 a)	Es soll heissen: ...wenn a) „die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder“...
Anerkennung	§ 8.3 c) 3	Neue Formulierung: „Die Anerkennung gilt unbefristet. Es kann jederzeit eine Ueberprüfung angeordnet werden. Für...“ <i>Der Aufwand einer regelmässigen, umfassenden Ueberprüfung der Anerkennung ist sowohl bei Verwaltung wie bei Behinderteneinrichtungen gross und in keinem Verhältnis zum dadurch erzielbaren Nutzen. Zudem führt die Befristung der Anerkennung zu einer Bonitätsproblematik.</i>
Staatsgebühr	§ 9.	Staatsgebühr streichen. <i>Es ist stossend, dass die Einrichtungen vom Staat erhaltene Gelder für mehrere Staatsgebühren aufwenden sollen. Diese nehmen im Interesse des Staates dessen Aufgaben wahr und sollen nicht dafür zur Kasse gebeten werden.</i>

Betriebsführung	§ 10.	Ergänzen: „Die anerkannten Einrichtungen garantieren eine <u>bedürfnisgerechte</u> , zweckmässige usw...“ <i>Der Fokus Klientenorientierung soll gestärkt werden.</i>
Trägerschaft und Organisation	§ 11.4	Neue Formulierung: „Der Kanton kann Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen <u>gemäss den für die Einrichtungen geltenden Voraussetzungen</u> auch selber führen.“
Bau und Räumlichkeiten	§ 12.	Ergänzen: „Als Ersatz für das bisherige Richt- raumprogramm des BSV sind Standards vorzu- sehen.“
Aenderung der Verhältnisse	§ 15.	Neue Formulierung: „Die Trägerschaften orientieren die zuständige Direktion frühzeitig über wesentliche geplante und eingetretene Aenderungen, soweit diese zu neuen Voraussetzungen für die Beurteilung der Betriebsbewilligung und Anerkennung bzw. für die Ausgestaltung des Leistungsvertrags führen.“
Aufsicht	§ 16.1	Wir erachten es als problematisch, wenn die zuständige Direktion, resp. Abteilung gleichzeitig die Aufsicht führt. Gewaltenteilung anstreben.
	§ 16.3	Neue Formulierung: „Besondere Vorkommnisse wie schwere Betriebs-Unfälle oder gravierende strafbare Handlungen sind der Direktion unverzüglich zu melden.“
C. Planung und Steuerung		
Planung	§ 17.1	Diese Formulierung gefällt uns. Wir empfehlen, diese auch bei § 1.1 zu verwenden.
Leistungsvereinbarungen	§ 18.1	Der zweite Satz „Bei der Ausgestaltung der Leist...“ ist ganz zu streichen oder durch die bei § 1.2. verwendete Formulierung zu ersetzen. <i>Es wäre stossend, einzig das wirtschaftliche Handeln festzuschreiben.</i>
	§ 18.2	Ergänzung: „Es sind <u>Ausnahme-Regelungen</u> vorzusehen für freiwillige Beiträge und Erträge aus dem Vermögen der Trägerschaft.“ Neu: „Die Zuständige Direktion schliesst für den Kanton die Leistungsvereinbarungen ab. Grundlage dazu ist eine Verordnung des Regierungsrats, die unter anderem die anrechenbaren Aufwände und Erträge bestimmt und regelt, wie

		<p>dem unterschiedlichen Betreuungsbedarf der Klienten der jeweiligen Behinderteneinrichtung bei der Entschädigung Geltung getragen wird.“</p> <p>Bei „...Vorgaben über die Taxgestaltung erlassen.“ ist „Taxgestaltung“ zu ersetzen durch „<u>Mindesttaxe</u>“.</p> <p><i>Die gesamte Taxgestaltung vorzugeben wäre ein unnötiger Eingriff in die Betriebsführung der Träger-schaften.</i></p>
Rechtsschutz bei Leistungs-verträgen	§ 19.1	<p>Der Satz: „Eine Ueberprüfung des Ermessens der Direktion ist ausgeschlossen“ ist zu streichen.</p> <p>Das von uns bei den Weiteren Bestimmungen vorgeschlagene Schlichtungsverfahren (eventuell in Form einer paritätischen Kommission) ist hier ebenfalls vorzusehen.</p>
Bauvorhaben und Anschaffungen	§ 20.1	<p>„Umfassende Investitionen der anerkannten Einrichtungen, für deren Finanzierung eine Anpassung des Leistungsvertrags notwendig ist, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Direktion. An solche Investitionen werden zusätzlich Bau- und Einrichtungsbeiträge gewährt.“</p>
Zusammenarbeit und Aufnahmepflicht	§ 21.1	<p>Ergänzen: „...verpflichten, <u>auch bezüglich der Aufnahme von Menschen mit Behinderung mit erschwerter Wohn- oder Arbeitsplatz-Suche.</u>“</p>
	§ 21.2	<p>Ergänzen: „<u>Wenn dies durch die Zusammenarbeit der anerkannten Einrichtungen nicht geregelt werden kann,</u> kann die Direktion anerkannte...“</p> <p>„Die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen sind dabei zu berücksichtigen.“</p>
<p>D. Finanzierung und Kostenbeteiligung</p> <p>Beiträge Invalider und Dritter</p>	§ 23.1	<p>Ergänzen bei den Beiträgen Invalider: „<u>Der Betrag für die persönlichen Auslagen im Rahmen der Ergänzungsleistungen darf dafür nicht herangezogen werden.</u>“</p> <p>Für den Besuch der Werkstätten sollen keine Beiträge von MitarbeiterInnen mit Behinderung erhoben werden. s. Weisung</p>

E. Weitere Bestimmungen Beiträge an Organisationen	§ 24.	Wir unterstützen die Möglichkeit, anhand § 24 wie bisher Beiträge an diverse Organisationen, die Dienstleistungen des Behindertenbereichs erbringen, ausrichten zu können. Es ist wichtig, dass bei der Definition dieser Organisationen kein Bereich vergessen wird. Wir regen deshalb an, dazu die Behindertenorganisationen, resp. deren Dachverbände beizuziehen.
Interkantonale Zusammenarbeit	§ 25.	Ergänzen durch Absatz <u>Besitzstandwahrung</u> : „Menschen mit Behinderung, die bereits längere Zeit Leistungen ausserkantonaler Einrichtungen beanspruchen, sollen diese weiterhin nutzen können.“
Verfahren und Rechtsschutz	<u>neu nach § 26</u>	„Für strittige Fragen ist ein Schlichtungsverfahren einzurichten.“
Durchführung von Pilotprojekten	§ 27.1	Zu ersetzen: „...die Durchführung von Pilotprojekten anordnen.“ neu: „...die Durchführung von Pilotprojekten <u>bewilligen und fördern</u> .“
	§ 27.2	Ergänzen: „...Die Projekte werden befristet, evaluiert <u>und bei Bedarf verlängert. Es sind Massnahmen vorzusehen, erfolgreiche Projekte in einen ordentlichen Betrieb zu überführen.</u> “
Kantonales Konzept	§ 28.	Bei: „Der Regierungsrat erlässt ein Konzept zur Förderung der <u>institutionellen</u> Eingliederung...“ ist „institutionellen“ zu streichen. Das ist ein Widerspruch in sich...
<u>Neu: Mitwirkung</u>	neuer §	„Die zuständige Direktion verpflichtet sich, die Organisationen und Institutionen des Behindertenbereichs und Menschen mit Behinderung, resp. ihre Dachorganisationen / Verbände angemessen einzubeziehen.“ <i>Eine geregelte Mitwirkung würde es ermöglichen, die Ressourcen der Organisationen und Institutionen des Behindertenbereichs und von Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und damit praxisgerechte, konsensfähige Lösungen zu begünstigen. Die Festbeschreibung erscheint uns angesichts der bisher in der Praxis kaum stattfindenden Mitwirkung notwendig.</i>
<u>Beratende Fachkommission</u>	neuer §	„Der Regierungsrat wählt auf Amtsdauer eine beratende Kommission von ... Mitgliedern. Es sind Aufgaben im Anwendungsbereich des IEG zu definieren und sie ist bei zukünftigen Entwicklungen beratend beizuziehen. Es sollen ihr auch Menschen mit Behinderung angehören.“

		<p><i>Die Formulierung ist bewusst offen gewählt, da die jetzige Fachkommission für Invalideneinrichtungen einen Zeit gemässeren Namen erhalten und inhaltlich neu definiert werden muss.</i></p>
<p>F. Schluss- und Uebergangsbestimmungen</p> <p>Uebergangsbestimmung</p>	§ 31.1	<p>Neu: „..., haben innert zwölf Monaten nach dessen Inkrafttreten ein Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung einzureichen, beitragsberechtigte Einrichtungen zusätzlich ein Gesuch um Anerkennung. Innert gleicher Frist hat die Direktion die Gesuche zu beurteilen.“</p> <p>Wir stellen grundsätzlich ein Problem bezüglich Kompatibilität mit der vom Bundesgesetzgeber geregelten Uebergangsfrist fest, wenn eine Pflicht zur erneuten Gesuchs-Einreichung innerhalb von 6 Monaten für bereits in Betrieb befindliche Einrichtungen vorgesehen wird.</p>
	§ 31.2	<p>Neben den durch den Bundesgesetzgeber geregelten Kostenbeteiligungen während der Uebergangsfrist ist auch die weitere Ausrichtung der bisher durch den Kanton Zürich gewährten Defizit-Garantien während der Uebergangsfrist sicherzustellen.</p>

Anmerkungen zur Weisung:

<p>I. Ausgangslage</p> <p>1. Allgemeines</p>	<p>Seite 12</p>	<p>Ende des ersten Abschnitts: „...Bei den ambulanten Organisationen der Behindertenhilfe leistet die IV bereits heute nur noch für gesamtschweizerische Tätigkeiten finanzielle Unterstützung.“ Diese Aussage trifft auf das begleitete Wohnen nicht zu.</p>
<p>IV Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck</p>	<p>Seite 16</p>	<p>Wir fragen uns, wie die Unterbringung in eine Institution aller Menschen mit Behinderung, die dies wünschen und brauchen, gewährleistet werden soll, wenn es heisst: „...Aus § 1 kann aber kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Einrichtung abgeleitet werden.“</p>
<p>§ 8 Anerkennung</p>	<p>Seite 21</p>	<p>Die Formulierung ist falsch, gemäss § 8 ist es genau umgekehrt: Die Anerkennung ist Voraussetzung für eine Leistungsvereinbarung.</p>
<p>§ 23 Beiträge der erwachsenen invaliden Menschen und Dritter</p>	<p>Seite 29</p>	<p>Bei der Aufzählung zu Beginn von Abs. 1 sind die <u>Werkstätten</u> herauszunehmen. Für deren Besuch sollten keine Beiträge der MitarbeiterInnen mit Behinderung an die Kosten entrichtet werden müssen.</p> <p><i>Dies würde die Grundidee aushebeln, dass Menschen mit Behinderung durch ihre Arbeit in einer geschützten Werkstatt gegen ein geringes Entgelt einen Beitrag zur Gesellschaft leisten.</i></p>